

Statuten Pro Velo beider Basel

I. Name, Sitz, Dauer

1. Unter dem Namen „Pro Velo beider Basel“ besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.
2. Sitz des Vereins ist Basel.
3. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

II. Zweck

4. Pro Velo beider Basel (nachfolgend «Pro Velo») hat zum Zweck, generell dem Umweltschutz im Verkehrsbereich Nachachtung zu verschaffen und im speziellen das Velo als umweltfreundliches, energiesparendes und gesundes Individualverkehrsmittel in der Region Basel zu fördern.
5. Pro Velo setzt sich für die Interessen der velofahrenden Bevölkerung gegenüber den zuständigen Behörden ein, namentlich für erhöhte Sicherheit der Velofahrenden im Strassenverkehr und für die Attraktivität des Veloverkehrs.
6. Pro Velo wahrt die Interessen und Rechte seiner Mitglieder im Rahmen des Zwecks, insbesondere in Verfahren vor Behörden und Gerichten.
7. Pro Velo ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

8. Als Mitglieder können Pro Velo beitreten:
 - a) Natürliche Personen als Einzelmitglieder oder als Kollektivmitglieder. Als Kollektiv gelten mehrere Personen, die zusammen in einem Haushalt leben.
 - b) Juristische Personen, welche die Bestrebungen und Ziele von Pro Velo unterstützen.
9. Die Mitgliedschaft wird begründet mit der Anmeldung bei der Geschäftsstelle und der Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Mit dem Vereinsbeitritt akzeptierten die Mitglieder die Statuten und Reglemente des Vereins.
10. Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres austreten. Die Kündigung kann schriftlich, mündlich oder per E-Mail erfolgen. Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, werden gemahnt und können bei erfolgloser Mahnung automatisch ausgeschlossen werden. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch Beschluss des Vorstands ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

IV. Finanzielles

11. Die Finanzierung von Pro Velo erfolgt durch die Mitgliederbeiträge, durch freiwillige Zuwendungen sowie durch Ertragsüberschüsse aus Verkäufen, Dienstleistungen und Aktivitäten.
12. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge können für die einzelnen Mitgliederkategorien unterschiedlich hoch sein.
13. Für die Verbindlichkeiten von Pro Velo haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
14. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Organisation

15. Die Organe von Pro Velo sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

a. Mitgliederversammlung

16. Das oberste Organ von Pro Velo ist die Mitgliederversammlung.
Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - die Festsetzung und Änderung der Statuten
 - die Wahl und Abberufung des Präsidiums
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
 - die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
 - die Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Entscheid über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
 - die Auflösung oder Fusion des Vereins
17. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel als Präsenzveranstaltung. Falls es die Umstände erfordern, können die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch schriftlich oder im Rahmen einer Online-Veranstaltung getroffen werden.
18. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich, per E-Mail oder durch Bekanntgabe im Publikationsorgan des Vereins mit Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen. Über nicht traktandierte Gegenstände dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
19. Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und - bei schriftlichen Beschlüssen – leere bzw. ungültige Stimmzettel zählen nicht.

Beschlüsse zu folgenden Geschäften erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen:

- Statutenänderungen
- Auflösung oder Fusion des Vereins

b. Vorstand

20. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, Kassierin/Kassier und weiteren Mitgliedern. Das Präsidium kann mit mehreren Personen besetzt werden. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Seine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
21. Der Vorstand ist das leitende Organ. Er entscheidet über sämtliche Geschäfte des Vereins, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten den Kompetenzen der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Bei Bedarf kann der Vorstand Reglemente erlassen.
- Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsstelle übertragen.
- Der Vorstand entscheidet über die Zeichnungsberechtigung durch Beschluss.
- Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. In begründeten Einzelfällen kann an Mitglieder des Vorstandes ein massvolles Entgelt ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.
22. Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Fragen Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Fachgruppen sowie Regionalgruppen bilden, welchen auch Personen angehören können, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Die Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Fachgruppen und Regionalgruppen arbeiten unter Berücksichtigung der Vereinsziele.

c. Revisionsstelle

23. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei dem Vorstand nicht angehörenden Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
24. Mindestens zwei Mitglieder der Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

VI. Fusion und Auflösung des Vereins

25. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit einem ähnlichen Zweck mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
26. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit einem ähnlichen Zweck mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche von der Mitgliederversammlung bezeichnet wird.